

## Geschäftsordnung für die Fort- und Weiterbildungskommission Sektion T/DGfP (FuWK)

1. Die FuWK hat die **Aufgabe**, alle Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Sektion Tiefenpsychologie/ DGfP zu beraten und gegenüber den Landeskirchen zu vertreten. Sie berät über die Standards und entwickelt diese weiter. Sie entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme und Statusänderungen der Mitglieder der Sektion T.
2. Die FuWK **tagt** regelmäßig einmal im Jahr für einen Tag, wenn nötig auch häufiger. Sie kann schriftliche Umlaufbeschlüsse fassen, die protokolliert werden. Das Verfahren setzt die Zustimmung aller Mitglieder voraus.
3. Die FuWK repräsentiert in ihrer **Zusammensetzung** folgende Funktionen:
  - Vertretung des Vorstandes der DGfP
  - Lehrende aus der Fort- und Weiterbildung
  - Pastoralpsycholog:innen im aktiven Dienst der Landeskirchen, in denen T vertreten ist
  - Vertretung der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

Die **Zahl der Mitglieder** soll 10 Personen nicht überschreiten. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll den Status Lehrsupervisor:in haben.

4. Die **Mitglieder der FuWK** werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der FuWK berufen. Danach werden sie in der Sektionsversammlung vorgestellt und müssen durch diese bestätigt werden. In der Regel sind nicht mehr als 2 Perioden vorgesehen. Falls ein Mitglied vor Ablauf der 4 Jahre ausscheidet, weil sich seine Funktion verändert hat, wird ein neues Mitglied, das diese Funktion erfüllt für 4 Jahre berufen.
5. Die FuWK wählt ihre:n **Vorsitzende:n** mit einfacher Mehrheit. Die Vorsitzende kann bei Bedarf ein anderes Mitglied der FuWK als **Stellvertretung** benennen.
6. Die Mitglieder der FuWK können sich bei Bedarf durch eine Person mit vergleichbarer Funktion **vertreten lassen.**“

Hofgeismar, 05.12.2025